

2. Nachtrag nach §11 Verkaufs- prospektgesetz

2. Nachtrag nach § 11 Verkaufsprospektgesetz der Macquarie Financial Products Management Limited vom 30. Oktober 2008 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 5. September 2008 und dem bereits veröffentlichten 1. Nachtrag vom 24. September 2008 betreffend das öffentliche Angebot zum Erwerb von (treuhänderischen) Kommanditbeteiligungen an der Macquarie Livestock Farming Beteiligungsgesellschaft Nr.10 mbH & Co. KG.

Die Bonitätsbewertung (Rating) von Macquarie Group Limited und ihren Tochtergesellschaften, darunter Macquarie Bank Limited, durch Moody's Investors Service wurde am 16. Oktober 2008 bestätigt. Allerdings wurde der Ausblick der langfristigen Bonitätsbewertung vor dem Hintergrund der aktuellen Marktsituation und des erwarteten schwierigen wirtschaftlichen Umfelds von „stabil“ auf „negativ“ gesetzt.

Da wegen der derzeitigen Marktsituation weitere Veränderungen des Ausblicks und eine Veränderung des Ratings nicht auszuschließen sind, werden die folgenden Formulierungen im Verkaufsprospekt geändert.

1. Abschnitt 3.1 „Macquarie Group Limited“

Die erste Tabelle in Abbildung 3 „Rating von Macquarie Group Limited und wichtige Auszeichnungen“ auf Seite 25 des Verkaufsprospektes wird durch folgende Sätze ersetzt und die Fußnote 10 ersatzlos gestrichen:

„Macquarie Group Limited sowie weitere Gesellschaften der Macquarie-Gruppe werden von Moody's Investors Service, Standard & Poor's und Fitch Ratings bewertet. Das jeweils aktuelle Rating für die Macquarie Group Limited kann unter

http://www.macquarie.com.au/au/about_macquarie/investor_information/MGLfunding/MGLratings.htm

abgerufen werden.“

2. Abschnitt 13 „Gesellschaftsvertrag der Macquarie Livestock Farming Beteiligungsgesellschaft Nr. 10 mbH & Co. KG“, Seite 109 des Verkaufsprospektes

Durch Gesellschafterbeschluss vom 30. Oktober 2008 wurde § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Macquarie Livestock Farming Beteiligungsgesellschaft Nr. 10 mbH & Co. KG durch folgenden Buchstaben d) ergänzt und dementsprechend der Text auf Seite 109 des Verkaufsprospektes wie folgt geändert.

„d) Handelt es sich bei einem Weiteren Kommanditisten um einen Treuhänder („Zusätzlicher Treuhandkommanditist“), so ist eine Aufnahme des Zusätzlichen Treuhandkommanditisten durch die Geschäftsführende Kommanditistin oder die Komplementärin nur möglich, wenn durch geeignete vertragliche Regelungen in zwischen dem Zusätzlichen Treuhandkommanditisten, dessen Treugebern und der Gesellschaft abzuschließenden Treuhandvereinbarungen sichergestellt wird, dass die Regelungen des § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 bis 7 auch für die über den Zusätzlichen Treuhandkommanditisten beitretenden Treugeber gelten und deswegen sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Rechte und Pflichten der Kommanditisten zugleich unmittelbare persönliche Rechte und Pflichten der Treugeber des Zusätzlichen Treuhandkommanditisten gegenüber der Gesellschaft darstellen. Wird ein Zusätzlicher Treuhandkommanditist als Gesellschafter aufgenommen, gelten deswegen die §§ 6, 7 und 22 Abs. 7 auch für den Zusätzlichen Treuhandkommanditisten und seine Treugeber.“

Sydney, den 30. Oktober 2008
Macquarie Financial Products Management Limited



William Fox
Direktor



Anthony Abraham
Direktor